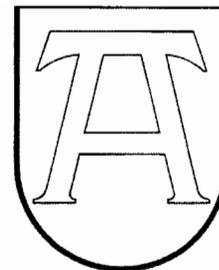


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 33	Herausgegeben am: 21.12.2007	Nummer: 10
----------------	---------------------------------	---------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

38.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2007	77
39.	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	79
40.	Bekanntmachung über den Abschluss der Übermittlung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008	80
41.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2007	81
42.	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006 vom 14.12.2007	83
43.	Bekanntmachung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unterm Ohmberg“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	85
44.	Bekanntmachung der Sanierungssatzung gem. § 142 Baugesetzbuch <u>hier:</u> Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Kloster Bredelar	88

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe im Anzeigenteil der Westfalenpost - Ausgabe Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus, bei den Ortsvorstehern, dem Bezirksverwaltungsstellenleiter und den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de.

5. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2007

Der Rat der Stadt Marsberg hat auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.) in seiner Sitzung am 14.12.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I.

Die Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Neufassung:

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

2. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4. § 15 erhält folgende Neufassung:

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Artikel II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorseitige Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff.), kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 17.12.2007

Der Bürgermeister



(Klenner)

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 374) für das ausgeschiedene Mitglied des Rates der Stadt Marsberg, Herrn Hubertus Brüne, Marsberg

Herr Hubertus Brüne, 34431 Marsberg, der bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 als Bewerber der CDU in den Rat der Stadt Marsberg gewählt wurde, hat gemäß § 38 KWahlG mit Wirkung vom 30.11.2007 auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 KWahlG wird hiermit Herr Marcus Kriegel, geboren 1967, Kiefernweg 1, 34431 Marsberg, als der auf Platz 16 der Reserveliste der CDU genannte Bewerber festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Ersatzbestimmung kann gem. § 45 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

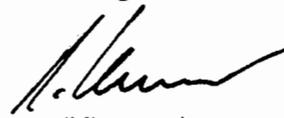
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung, solcher Parteien und Wählergemeinschaften, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marsberg, den 03.12.2007

Der Bürgermeister


(Klenner)



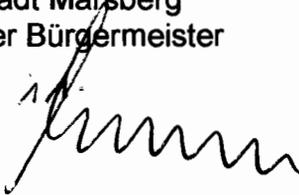
Bekanntmachung über den Abschluss der Übermittlung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 mit der Aufforderung, die Ausstellung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen

Gemäß Abschnitt 108 Abs. 9 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadt Marsberg im Oktober 2007 die Übermittlung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 abgeschlossen hat.

Der Arbeitnehmer hat vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm diese nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugegangen ist. Die Lohnsteuerkarte kann persönlich oder schriftlich im Bürgerbüro bzw. unter den Telefonnummern: 02992/602240, 602241 oder 602242 beantragt werden.

Marsberg, 13. November 2007

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 17.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (1) wird folgender Unterabsatz angefügt:
Weiterhin wird die Verpflichtung zur Reinigung aller innerörtlichen selbstständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege) den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bezüglich des Umfanges und des Zeitraumes der Reinigungspflicht gelten die Regelungen für Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger im Sommer und Winter zu reinigen sind, sinngemäß.

§ 2

Die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

1. Bei der Straße Orthelle wird die Reinigungsklasse S 1 durch S 2 ersetzt.
2. Bei den Straßen des Stadtteiles Niedermarsberg wird zwischen den Straßen Grabenstraße und Grüner Weg die Straße „Grüne Gasse“ mit den Reinigungsklassen S 1 W 2 eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 17.12.2007

Der Bürgermeister



(Klenner)

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die
Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters
für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006
vom 14. Dezember 2007

1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses 2006

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) n. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg am 14. Dezember 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschloss einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Ferner beschloss der Rat im Wege der geheimen Abstimmung mit 18 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft 2006 vorbehaltlos die Entlastung zu erteilen. An dieser Beschlussfassung nahm Bürgermeister Klenner nicht teil. Die Leitung der Sitzung während dieser Zeit hatte der stellvertretende Bürgermeister Scholle übernommen.

Die Jahresrechnung 2006 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
<u>Soll-Einnahmen</u>	33.980.881,91	8.188.601,90	42.169.483,81
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	550.000,00	550.000,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	180.000,00	180.000,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	6.989,05	26.075,22	33.064,27
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	<u>33.973.892,86</u>	<u>8.532.526,68</u>	<u>42.506.419,54</u>
<u>Soll-Ausgaben</u>	37.023.160,16	6.904.900,74	43.928.060,90
+ neue Haushaltsausgabereste	500.000,00	1.673.559,26	2.173.559,26
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	45.933,32	45.933,32
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	<u>37.523.160,16</u>	<u>8.532.526,68</u>	<u>46.055.686,84</u>
etwaiger Unterschied (Fehlbetrag) bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Soll-Ausgaben			<u><u>-3.549.267,30</u></u>
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt			2.485.645,74
davon Höhe der Mindestzuführung			516.915,52

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 14. Dezember 2007 über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006 sowie das vorstehende Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2006 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 mit Rechenschaftsbericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme, während der Dienststunden von montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 25, öffentlich aus.

2. Prüfung der Jahresrechnung 2006

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Marsberg hat gem. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden.

Der allgemeine Berichtsband des Schlussberichtes liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 25, zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige während der o. g. Dienststunden aus.

Marsberg, den 18. Dezember 2007

Der Bürgermeister



(Klenner)

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt

B e k a n n t m a c h u n g

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unter`m Ohmberg“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2007 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unter`m Ohmberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Der Inhalt der Änderung ist im Wesentlichen die Erweiterung der überbaubaren Flächen auf der Parzelle 939 der Flur 10 in der Gemarkung Niedermarsberg.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Unter`m Ohmberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

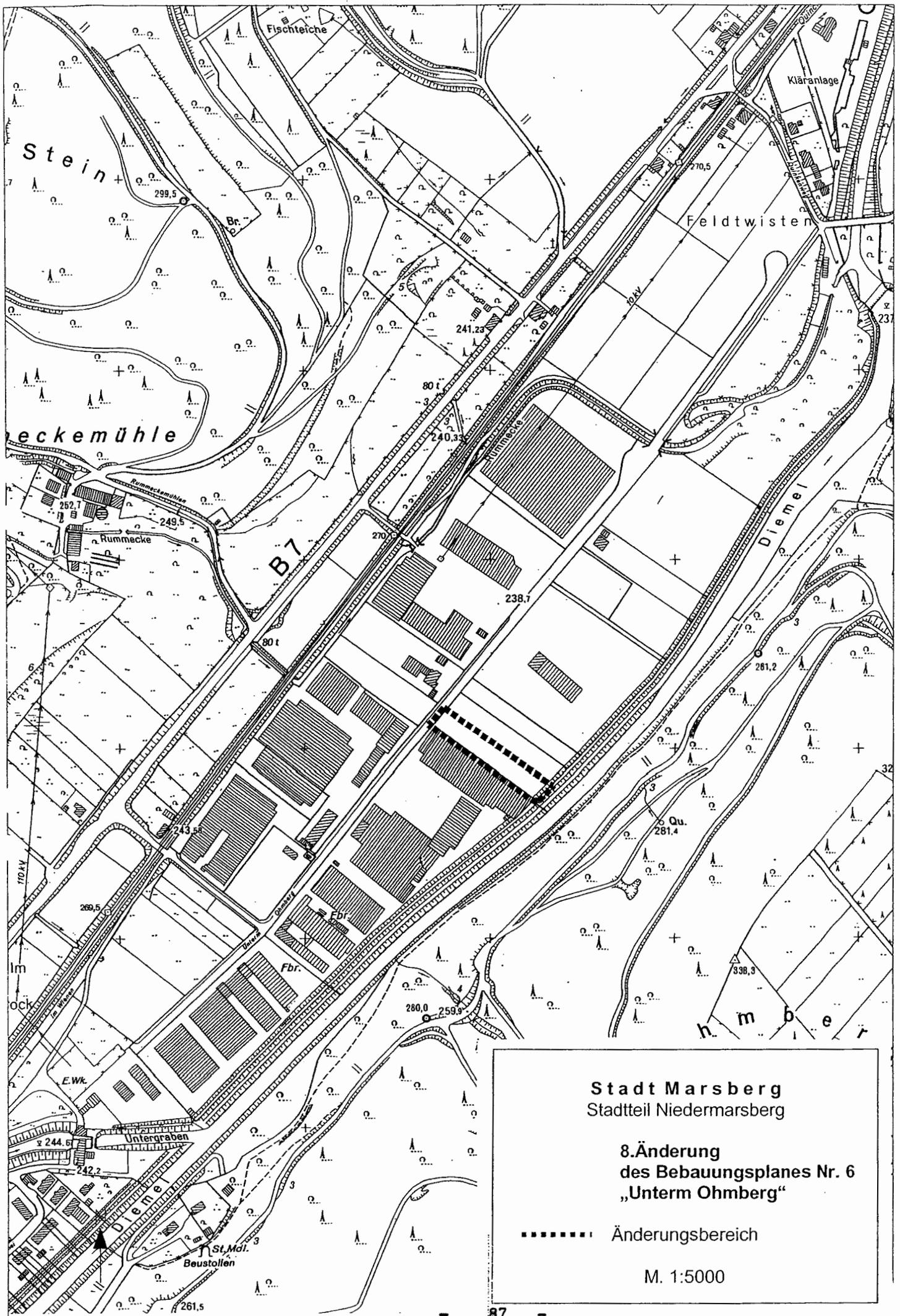
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

8.Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6
„Unterm Ohmberg“

----- Änderungsbereich

M. 1:5000

Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. September 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 142 Absatz 1 i.V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414 ff.) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Sanierungssatzung:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend im Lageplan gekennzeichnetem Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 1,65 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Kloster Bredelar, Stadt Marsberg“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Marsberg abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt und kann während folgender Dienstzeiten im Rathaus (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Etwaige Mängel der Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

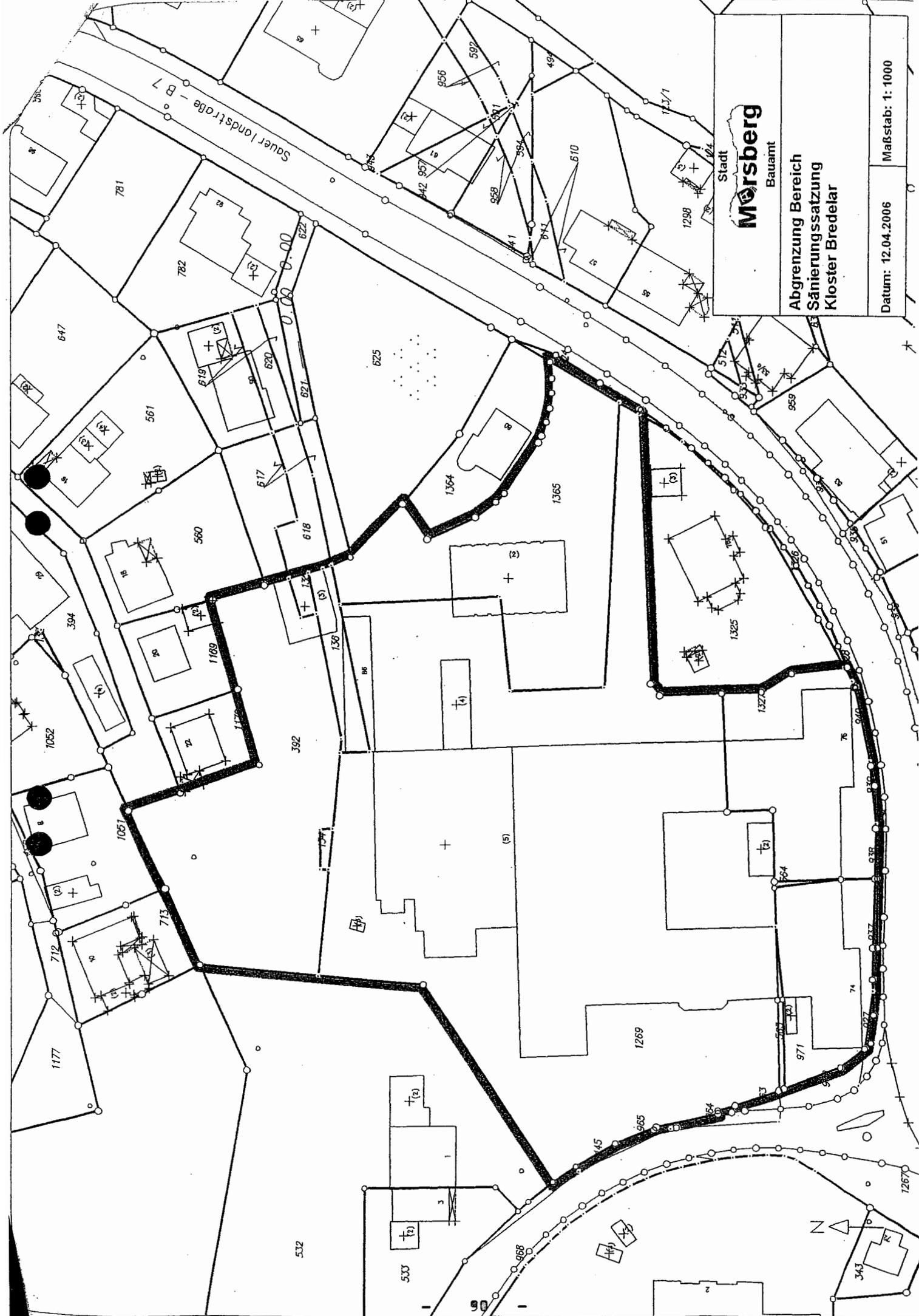
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 17.12.2007

Der Bürgermeister



(Klenner)



Stadt
Morsberg
Bauamt

Abgrenzung Bereich
Sänerungssatzung
Kloster Bredelar

Datum: 12.04.2006

Maßstab: 1:1000

